

02.07.2021

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Viertes Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

### A Problem und Regelungsbedarf

Das Landesabfallgesetz bedarf einer inhaltlichen Überarbeitung, um über die bereits mit der letzten Gesetzesänderung vorgenommenen notwendigen rein redaktionellen Anpassungen hinaus auch inhaltlich in Einklang mit dem Kreislaufwirtschaftsrecht des Bundes und der Europäischen Union gesetzt zu werden. Dies betrifft insbesondere die Übernahme der fünfstufigen Abfallhierarchie (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung), die an mehreren Stellen die bislang dreistufige Hierarchie ablöst.

Vorrangiges Ziel ist die Vermeidung von Abfällen. Hierzu sind auch auf kommunaler Ebene Anreize zu schaffen, deren Finanzierung ebenso wie für die Entsorgungskosten jedoch sichergestellt sein muss. Zudem soll durch eine Erweiterung der Regelungen zur öffentlichen Beschaffung das Ressourcenmanagement verbessert und die Ressourceneffizienz gesteigert werden.

### B Lösung

Die fünfstufige Abfallhierarchie wird als Zielvorgabe in das Landesabfallgesetz aufgenommen. Zur Stärkung der vorrangig zu verfolgenden Vermeidung von Abfällen soll eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass die Kosten der durch § 3 - u.a. im Hinblick auf die Abfallvermeidung - erweiterten Beratungs- und Informationspflichten zu den ansatzfähigen Gebühren gehören. Zur Verbesserung des Umweltschutzes und zur Förderung der Ressourceneffizienz wird bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen die bisherige Prüfpflicht durch eine Bevorzugungspflicht für ökologisch vorteilhafte Erzeugnisse ersetzt.

### C Alternativen

Keine. Zur Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie und zur Anpassung des Landesabfallgesetzes an das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes ist die Einführung der fünfstufigen Abfallhierarchie durch Änderung des Landesabfallgesetzes erforderlich. Die Gesetzesänderungen erfolgen in einer 1 zu 1 Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben.

### D Kosten

Durch das Gesetz werden keine Kosten ausgelöst. Der Gesetzentwurf enthält lediglich eine 1 zu 1 Umsetzung und notwendige Konkretisierung von EU- und Bundesrecht.

Datum des Originals: 29.06.2021/Ausgegeben: 07.07.2021

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Der Gesetzentwurf enthält eine Klarstellung, dass die Kommunen, soweit ihnen zusätzliche Kosten für Maßnahmen der Abfallvermeidung entstehen, diese über die Entsorgungsgebühren abrechnen können. Soweit bereits jetzt solche Maßnahmen durchgeführt werden, aber bislang noch keine Gebühren hierfür erhoben wurden, könnte sich die Finanzlage der Gemeinden verbessern. Eine seriöse Abschätzung ist jedoch nicht möglich. Die Pflicht, Recyclingbaustoffe in der Planung und Ausschreibung zu berücksichtigen, bestand bereits nach alter Gesetzeslage. Die Weiterentwicklung von einer Prüfpflicht in eine Bevorzugungspflicht wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung aus. Darüber hinaus ist eine genaue Kostenabschätzung nicht möglich. Die Verwendung von Recyclingbaustoffen dürfte häufig sogar günstiger sein (abhängig von Transportentfernungen und vom Marktgeschehen). Die Bevorzugungspflicht gilt zudem nur unter der Voraussetzung, dass keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine zusätzlichen Kosten für Unternehmen und private Haushalte. Die Klarstellung, dass auch die Kosten der - u.a. im Hinblick auf die Abfallvermeidung - erweiterten Beratungs- und Informationspflichten gebührenfähig sind, kann in Einzelfällen eine geringfügige Erhöhung von Abfallgebühren zur Folge haben. Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörden. Hierbei sind allerdings auch Einspareffekte durch die Abfallvermeidung zu berücksichtigen. Finanzielle Auswirkungen sind daher nicht ermittelbar.

## **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

## **I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen. Die Einführung der fünfstufigen Abfallhierarchie mit dem Vorrang der Vermeidung, der Vorbereitung der Wiederverwendung und des Recyclings vor der sonstigen Verwertung fördert die in den Nachhaltigkeitspostulaten „Ressourcen sparsam und effizient nutzen“ und „Nachhaltigen Konsum und nachhaltige Lebensstile fördern“ vorgegebene Ziele. Dieser Beitrag wird ferner dadurch gefördert, dass der Gesetzentwurf klarstellt, dass die Anreize zur Abfallvermeidung im Kostenansatz der Entsorgungsgebühren berücksichtigt werden können.

**J Befristung**

Der Gesetzentwurf enthält die notwendige Umsetzung und Konkretisierung von EU- und Bundesrecht. Da insofern absehbar ist, dass sich ein Änderungsbedarf, ohne eine Änderung von Bundes- oder Landesrecht, künftig nicht ergeben wird, soll die derzeit noch bestehende Berichtspflicht entfallen.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Viertes Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

#### Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -)

#### Artikel 1

#### Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)“**

**Abfallgesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landesabfallgesetz - LAbfG -)**

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

#### „Inhaltsübersicht

#### Inhaltsverzeichnis

##### Teil 1

##### Einleitende Bestimmungen

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Pflichten der öffentlichen Hand
- § 2a Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen
- § 3 Abfallberatung; Information der Bevölkerung

##### Erster Teil

##### Einleitende Bestimmungen

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Pflichten der öffentlichen Hand
- § 3 Abfallberatung; Information der Bevölkerung

##### Teil 2

##### Grundlagen der Kreislaufwirtschaft

- § 4 Grundlagen der Kreislaufwirtschaft

##### Zweiter Teil

##### Grundlagen der Kreislaufwirtschaft

- § 4 Grundlagen der Kreislaufwirtschaft
- § 4 a Umgang mit Abfällen

##### Teil 3

##### Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Abfallwirtschaftskonzepte, Abfallbilanzen

- § 5 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- § 6 Abfallwirtschaftskonzepte

##### Dritter Teil

##### Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Abfallwirtschaftskonzepte, Abfallbilanzen

- § 5 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- § 5a Kommunales Abfallwirtschaftskonzept

- § 7 Abfallbilanzen
- § 8 Wahrnehmung der Aufgaben durch Verbände
- § 9 Satzung

- § 5b (gestrichen)
- § 5c Abfallbilanzen
- § 6 Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände
- § 7 (gestrichen)
- § 8 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 9 Satzung

**Teil 4  
Abfallwirtschaftsplanung**

**Vierter Teil  
Lizenz zur Behandlung und Ablagerung  
von Abfällen**

- § 10 Abfallwirtschaftsplan
- § 11 Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes
- § 12 Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplanes

- § 10 (aufgehoben)
- § 11 (aufgehoben)
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 (aufgehoben)
- § 14 (aufgehoben)
- § 15 (aufgehoben)

**Teil 5  
Abfallentsorgungsanlagen**

**Fünfter Teil  
Abfallwirtschaftspläne**

- § 13 Erkunden geeigneter Standorte
- § 14 Veränderungssperre
- § 15 Enteignung nach Planfeststellung
- § 16 Selbstüberwachung

- § 16 Abfallwirtschaftsplan
- § 17 Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes
- § 18 Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplanes
- § 19 Verbringen von Abfällen zur Beseitigung in das Plangebiet

**Teil 6  
Vollzug des Abfallrechts**

**Sechster Teil  
Abfallentsorgungsanlagen**

- § 17 Behördenaufbau, Aufsichtsbehörden
- § 18 Zuständige Behörden als Sonderordnungsbehörden; Eingriffsbefugnis, Ermächtigung
- § 19 Kosten der Überwachung
- § 20 Zentrale Stelle
- § 21 Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen
- § 22 Beteiligung
- § 23 Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden
- § 24 Sachverständige

- § 20 Erkunden geeigneter Standorte
- § 21 Genehmigung für Abfallbeseitigungsanlagen und Einwendungen in Planfeststellungsverfahren
- § 22 Veränderungssperre
- § 23 Enteignung nach Planfeststellung
- § 24 Abfalltechnische Überwachung und Abnahme
- § 25 Selbstüberwachung
- § 26 Betriebsführung
- § 27 Betriebsstörungen
- § 27a Stilllegung von Deponien

**Teil 7  
Verfahren bei Entschädigung**

**Siebter Teil  
aufgehoben**

- § 25 Verfahren bei Entschädigung

- §§ 28 bis 33 (aufgehoben)

**Teil 8  
Bußgeldvorschriften**

- § 26 Bußgeldvorschrift
- § 27 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

**Teil 9  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 28 Durchführung des Gesetzes
- § 29 Inkrafttreten

**Achter Teil  
Vollzug des Abfallrechts**

- § 34 Behördenaufbau
- § 35 Zuständige Behörden als Sonderordnungsbehörden; Eingriffsbefugnis
- § 36 Kosten der Überwachung
- § 37 Aufsichtsbehörden
- § 38 Ermächtigung
- § 39 Zentrale Stelle
- § 40 Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen
- § 41 Beteiligung
- § 42 Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden
- § 42a Sachverständige

**Neunter Teil  
Verfahren bei Entschädigung**

- § 43 Verfahren bei Entschädigung

**Zehnter Teil  
Bußgeldvorschriften**

- § 44 Bußgeldvorschrift
- § 45 Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

**Elfter Teil  
Übergangs- und Schlussbestimmung**

- § 46 Durchführung des Gesetzes
- § 47 In-Kraft-Treten; Berichtspflicht

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ziele des Gesetzes sind:

1. den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung), insbesondere durch Maßnahmen gemäß § 3 Absatz 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung,
2. angefallene Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten

**§ 1  
Ziele des Gesetzes**

(1) Ziel des Gesetzes ist im Einklang mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 212), das zuletzt durch § 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Förderung einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Diesem Ziel dienen insbesondere:

- (Vorbereitung zur Wiederverwendung),
3. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff und Bau- und Abbruchabfälle, durch Verfahren gemäß § 3 Absatz 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Recycling),
  4. nicht durch Recycling verwertbare Abfälle auf sonstige Weise, insbesondere durch energetische Verwertung und Verfüllung, zu verwerten (sonstige Verwertung) und
  5. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen (Beseitigung).
1. abfallarme Produktion und Produktgestaltung,
  2. anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen,
  3. schadstoffarme Produktion und Produkte,
  4. Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte,
  5. möglichst weitgehende Vermeidung oder Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
  6. ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle,
  7. flächendeckende, getrennte Erfassung und Verwertung der biogenen Abfälle, für die die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelten,
  8. Behandlung nicht verwertbarer Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit,
  9. Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen im Inland möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) und
  10. Wiederverwendung von Stoffen und Produkten.

Die Rangfolge der Ziele ergibt sich aus der Reihenfolge der Nennung in Satz 1. Die Ziele sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere der §§ 6 und 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, so zu verwirklichen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht durch Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes beitragen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „abfallarme“ die Wörter „sowie möglichst klimaneutrale“ eingefügt.

(2) Zur Erreichung der Ziele wird das Land insbesondere unterstützen

1. das schadstoff- und abfallarme Herstellen, Be- und Verarbeiten und in Verkehr bringen von Erzeugnissen,
2. die Erhöhung der Gebrauchsdauer, Haltbarkeit und Reparaturfreundlichkeit von Erzeugnissen,
3. die Steigerung der Wiederverwendung oder Mehrfachverwendung von Erzeugnissen,

- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Das Land stellt die Maßnahmen im Abfallwirtschaftsplan gemäß §§ 10 und 11 dar. § 6 Absatz 2 Nummer 2 gilt unbeschadet.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „kostengünstige“ durch das Wort „wirtschaftliche“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „haben“ ersetzt und nach dem Wort „Vorzug“ das Wort „zu“ eingefügt.

- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,“

- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „aus Abfällen“ durch die Wörter „durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen,

4. die Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur umweltverträglichen Verwertung von Abfällen,

5. die Verminderung des Schadstoffgehalts in Erzeugnissen und Abfällen.

(3) Abfälle im Sinn von § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die im Land Nordrhein-Westfalen anfallen, sollen vorrangig im Lande selbst beseitigt werden (Grundsatz der Entsorgungsautarkie). Bei allen Maßnahmen der Abfallentsorgung ist unter Beachtung der vorstehenden Ziele und Grundsätze eine möglichst kostengünstige Lösung anzustreben.

## § 2

### Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Dienststellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes beizutragen. Insbesondere sollen sie bei der Beschaffung oder Verwendung von Arbeitsmaterialien, Geld- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen den Vorzug geben, die

1. mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,

2. aus Abfällen hergestellt sind,

- insbesondere unter Einsatz von Rezyclaten oder aus nachwachsenden Rohstoffen“ ersetzt und nach dem Wort „hergestellt“ das Wort „worden“ eingefügt.
- dd) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „führen“ durch ein Komma ersetzt.
- ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. eine weitgehende Trennung in die Ausgangsstoffe ermöglichen oder“.
- ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und nach den Wörtern „sich in besonderem Maße zur“ werden die Wörter „hochwertigen, ordnungsgemäßen und schadlosen“ eingefügt und die Wörter „gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung“ durch die Wörter „umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung“ ersetzt und nach dem Wort „eignen“ ein Punkt eingefügt.
- gg) Nach der Nummer 6 werden die Wörter „sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Ergänzend zu Absatz 1 sind zur Gewährleistung eines hochwertigen Recyclings im Rahmen der Kreislaufführung mineralischer Bauabfälle nicht unerhebliche Baumaßnahmen der öffentlichen Hand im Hochbau so zu planen, dass geeignete und qualitätsgesicherte recycelte Gesteinskörnungen insbesondere in Recyclingbeton gleichberechtigt mit Baustoffen eingesetzt
3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Wiederverwertbarkeit auszeichnen,
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
5. sich in besonderem Maße zur Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung eignen,
- sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf andere zulässige wiederverwendbare Bauprodukte im Hochbau, die unter Einsatz von Stoffen aus industriellen Prozessen hergestellt werden, sofern sichergestellt ist, dass diese Bauprodukte die für die jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen.

Satz 1 findet auf mineralische Ersatzbaustoffe im Tiefbau entsprechende Anwendung, soweit diese nach der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) Verwendung finden können.

(3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nur, sofern die Einhaltung aller stofflichen Anforderungen für den vorgesehenen Verwendungszweck durch den Hersteller sichergestellt ist, keine wesentlichen Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Rechtsansprüche Dritter werden nicht begründet.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und nach den Wörtern „entsprechend Absatz 1 Satz 2“ werden die Wörter „und Absatz 2“ eingefügt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen wirken auf alle juristischen Personen des privaten Rechts ein, an denen sie beteiligt sind, damit sie in gleicher Weise verfahren. Sie sollen Dritte zu einer Handhabung entsprechend Absatz 1 Satz 2 verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen. Gemeinden und Gemeindeverbände können diese Verpflichtung Dritter durch Benutzungssatzung oder Benutzungsvertrag regeln.

- d) Der folgende Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken auf alle juristischen Personen des Privatrechts ein, an denen sie beteiligt sind, damit diese die Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. 1 S. 896) in der jeweils geltenden Fassung einhalten.“

5. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§2a  
Vermeidung und Verwertung von  
Bau- und Abbruchabfällen**

(1) Bei der Konstruktion und der Materialauswahl zur Errichtung baulicher Anlagen soll darauf geachtet werden, dass die nach dem Ende der Nutzungsphase beim Rückbau und Abbruch der Anlagen anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen ist sicherzustellen, dass die dabei anfallenden Abfälle möglichst hochwertig verwertet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Der Abfallerzeuger hat für Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m<sup>3</sup> ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Art, Menge und beabsichtigter Verbleib der gemäß § 8 Absatz 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammelnden Bau- und Abbruchabfälle sowie der beabsichtigte Verbleib anfallenden Bodenmaterials sind im Entsorgungskonzept darzustellen. Werden schadstoffhaltige Bauteile oder Baustoffe angetroffen, so sind Art, Menge und Verbleib schadstoffhaltiger

Abfälle ebenfalls zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept ist der örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.“

6. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „und der Verwertung“ durch die Wörter „der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung“ ersetzt.

7. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Grundlagen der Kreislaufwirtschaft“ die Wörter „gemäß § 3 Absatz 19 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ eingefügt.

### **§ 3**

#### **Abfallberatung; Information der Bevölkerung**

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zur ortsnahen Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen verpflichtet; die Kreise können diese Aufgabe auf die kreisangehörigen Gemeinden schriftlich mit deren Einvernehmen übertragen. Die Beratung durch die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft als Selbstverwaltungsaufgabe bleibt unberührt. Die Kreise und kreisfreien Städte und die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft können Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit treffen.

### **§ 4**

#### **Grundlagen der Kreislaufwirtschaft**

(1) Die zuständigen Behörden ermitteln im Zusammenwirken mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Fachverbänden die Grundlagen der Kreislaufwirtschaft und den Stand der für die Kreislaufwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an deren Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Abfallwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. Sie geben über ihre Ermittlungen Auskunft. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.

(2) Die für die Abfallwirtschaftsplanung und die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörden können die für die Abfallwirtschaftsplanung und die im Rahmen der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen notwendigen Erkenntnisse selbst ermitteln.

(3) Die zuständige Behörde ermittelt Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen im Sinn von § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf Böden und Pflanzen.

- (4) Körperschaften des öffentlichen Rechts und Entsorgungsträger, von diesen jeweils beauftragte Dritte sowie Auskunftspflichtige nach § 47 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind verpflichtet, soweit Rechtsgründe nicht entgegenstehen, auf Verlangen den nach Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden ihnen bekannte abfallwirtschaftliche und für die Abfallwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen soweit diese Daten und Informationen nicht bereits in anderer geeigneter Form vorliegen.
- (5) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sind befugt, bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallwirtschaftsplänen Daten zu benutzen, die im Rahmen der Überwachung und bei statistischen Erhebungen gewonnen werden. Zur Überwachung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der hierauf gestützten Verordnungen sowie dieses Gesetzes und der hierauf gestützten Verordnungen sind die Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz befugt, Daten zu erheben, zu benutzen und gegenseitig zu übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (6) Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ist befugt, auf statistischen Erhebungen beruhende Daten den in Absatz 5 Satz 1 genannten Stellen und dem AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung zu übermitteln. Vor einer Übermittlung von Daten nach Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sind personenbezogene Daten so zu verändern, dass ein Bezug zu einer natürlichen Person nicht mehr herstellbar ist.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Altlastensanierung“ ein Bindestrich eingefügt.
8. § 5 wird wie folgt geändert:

## **§ 5**

### **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger**

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

- a) In Absatz 2 Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Vermeidung“ die Wörter „Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen“ und nach dem Wort „Verwertung“ die Wörter „und zur Beseitigung“ eingefügt.
- (2) Die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umfasst insbesondere
- das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen zu überlassenden Abfälle,
  - Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
  - die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen
  - sowie die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
- (3) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger getrennt zu entsorgen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Abfälle, für die nach dem örtlichen Satzungsrechten Überlassungspflichten im Sinne des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten, sind auf Verlangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers getrennt zu halten, und zu bestimmten Behandlungsanlagen zu bringen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Satz 1 gilt nicht, sofern und in dem Umfang, in dem bundesrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen. Für überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.“
- (4) Abfälle sind auf Verlangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers getrennt zu halten und zu bestimmten Sammelstellen oder Behandlungsanlagen zu bringen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger oder nach § 67 BauO NW genehmigungsfreier Bauvorhaben, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist. Besitzer von Abfällen, die nach § 20 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der

Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, haben auf Verlangen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde die Abfälle getrennt zu halten. Soweit Kreise von ihrer Ermächtigung nach Satz 1 keinen Gebrauch machen, kann die kreisangehörige Gemeinde im Benehmen mit dem Kreis durch Satzung verlangen, dass Abfälle getrennt zu halten und zu bestimmten Sammelstellen zu bringen sind.

- c) Absatz 5 Satz 3 bis 5 werden aufgehoben.

(5) Bei der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind die überwiegenden öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere, dass der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht beeinträchtigt werden. Wird ein System nach § 6 Absatz 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) errichtet, so sind die öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen; dies ist in der Regel mit der Übernahme der Sammlung und Sortierung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst oder von ihnen beauftragte Dritte gegen ein angemessenes Entgelt gewährleistet. Der Träger des Systems nach § 6 Absatz 3 Satz 1 der Verpackungsverordnung kann der Beauftragung beitreten. Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen der Feststellung nach § 6 Absatz 3 Satz 6 der Verpackungsverordnung und durch Prüfungen im Rahmen des § 6 Absatz 4 der Verpackungsverordnung über die Einhaltung der im Anhang zur Verpackungsverordnung genannten Anforderungen entstehen, trägt der Antragsteller.

(6) Die kreisangehörigen Gemeinden haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden. Die Pflicht zur Einsammlung umfasst auch das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig

abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist. Der Allgemeinheit zugänglich sind insbesondere solche Grundstücke, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat. Die Kreise können auf die kreisangehörigen Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden auf die Kreise Entsorgungsaufgaben einvernehmlich schriftlich übertragen.

(7) Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung bedienen sowie geeignete Dritte damit beauftragen.

(8) Soweit Abwasserverbände die Abwasserbeseitigung als Verbandsunternehmen übernommen haben, sind diese zur Entsorgung der in den Verbandsanlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe verpflichtet. § 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(9) Zur Entsorgung von Abfällen, die im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfallen, sind - unbeschadet bestehender Erstattungsverfahren - für die Bundesfern-, Landesstraßen und Radschnellverbindungen des Landes der Landesbetrieb Straßenbau, für die Kreisstraßen die Kreise und kreisfreien Städte und für die Gemeindestraßen die Gemeinden verpflichtet.

- d) Die folgenden Absätze 10 und 11 werden angefügt:

„(10) Der in § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgesehene Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung kann in

Übereinstimmung mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept nach § 6 mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Entscheidung im Einzelfall oder allgemein durch Satzung erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.

(11) Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 13 Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung.“

9. § 5 a wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6  
Abfallwirtschaftskonzepte“**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Abfallwirtschaftskonzepte“ durch die Wörter „in Abfallwirtschaftskonzepten“ und das Wort „auf“ durch die Wörter „die beabsichtigten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenen Abfälle dar“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans sind zu beachten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

**§ 5 a  
Kommunales Abfallwirtschaftskonzept**

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung der Ziele des § 1 auf. Besteht für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ein Abfallwirtschaftsplan, so sind dessen Festlegungen zu beachten.

(2) Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Es enthält mindestens

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden

- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ und das Wort „Gewerbeabfällen“ durch die Wörter „gewerblichen Siedlungsabfällen“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Vermeidung“ die Wörter „Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen“ und nach dem Wort „Verwertung“ die Wörter „und zur Beseitigung“ eingefügt und die Wörter „biogenen Abfällen“ werden durch die Wörter „Bioabfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sowie von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 7 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „biogenen Abfällen“ durch die Wörter „Bioabfällen im Sinne von § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- Abfälle und der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, wobei das Aufkommen bzw. die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfällen jeweils getrennt darzustellen sind,
2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle insbesondere für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen,
  3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
  4. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
  5. Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
  6. die Darstellung der über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge (Kooperationen),
  7. eine zusammenfassende Darstellung der Angaben, Darstellungen und Festlegungen nach Nr. 1 bis 6.
- Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entscheiden dabei im Rahmen der Gesetze, insbesondere gemäß § 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Verwertbarkeit, Verwertung und wirtschaftliche Zumutbarkeit) über die Umsetzung. Bei der Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen sind die Entscheidungskriterien der Kommunen über die Bestimmung der Sammelgebiete und Sammelsysteme

- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Entwurf über die Aufstellung beziehungsweise Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes ist in einem frühen Stadium mit der nach Absatz 2 Satz 8 zuständigen Behörde abzustimmen.“

10. § 5 c wird § 7 und in Absatz 1 wird das Wort „Gewerbeabfällen“ durch die Wörter „gewerblichen Siedlungsabfällen sowie Bio-, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen“ ersetzt.

der Bioabfallfassung bezogen auf die siedlungsstrukturspezifischen Gegebenheiten darzustellen. Das Abfallwirtschaftskonzept der Kreise enthält auch die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden; diese Festlegungen werden in Form einer Satzung erlassen. Vor Erlass des Abfallwirtschaftskonzeptes der Kreise sind die kreisangehörigen Gemeinden zu hören. Das Ergebnis der Prüfung vorgebrachter Bedenken und Anregungen ist den Gemeinden mitzuteilen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist fortzuschreiben und der zuständigen Behörde im Abstand von fünf Jahren und bei wesentlichen Änderungen erneut vorzulegen.

(3) Das Ministerium bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, in welchem Umfang und in welcher Form Angaben nach Absatz 2 in das Abfallwirtschaftskonzept aufzunehmen und darzustellen sind. Soweit die bisher erstellten Abfallwirtschaftskonzepte einer Aktualisierung bedürfen, sind sie in aktualisierter Form spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der nach Absatz 2 Satz 8 zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Die nach Absatz 2 Satz 8 zuständige Behörde kann zur Durchführung einzelner Maßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abfallwirtschaftskonzept nicht oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ohne zwingenden Grund die Durchführung von im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert.

(5) Das kommunale Abfallwirtschaftskonzept ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jeder Bürger hat das Recht, in das Abfallwirtschaftskonzept Einsicht zu nehmen.

### **§ 5 c Abfallbilanzen**

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen bis zum 31. März, erstmals im Jahr nach Inkraft-Treten des Gesetzes, jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art, Menge und Verbleib der entsorgten

Abfälle einschließlich deren Verwertung. Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, ist dies zu begründen. In den Abfallbilanzen sind zumindest das Aufkommen bzw. die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfällen getrennt darzustellen.

(2) Die Abfallbilanz ist jährlich in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

11. § 8 wird aufgehoben.

### **§ 8**

#### **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

Der in § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgesehene Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung kann in Übereinstimmung mit dem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept nach § 5 a mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Entscheidung im Einzelfall oder allgemein durch Satzung erfolgen und auf die bezeichneten Abfälle insgesamt oder auf Teilmengen erstreckt werden.

12. Der bisherige § 6 wird § 8 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 7“ ersetzt.

### **§ 6**

#### **Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände**

(1) Abfallentsorgungsverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe des Absatzes 3 und des § 5 Abs. 7 auch durch Zusammenschluss öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gebildet werden. Mit Entstehung der neuen Körperschaft ist diese zur Abfallentsorgung verpflichtet. Der Abfallentsorgungsverband legt der zuständigen Behörde für sein Verbandsgebiet ein im Benehmen mit den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten erarbeitetes Abfallwirtschaftskonzept vor. § 5 a und § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Ein Abfallentsorgungsverband kann gegen den Widerspruch von Beteiligten gebildet werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Ein Zusammenschluss ist aus Gründen des öffentlichen Wohls insbesondere geboten, wenn dadurch die zweckmäßige Erfüllung der Entsorgungspflicht erst ermöglicht wird oder von Abfallentsorgungsanlagen ausgehende

Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit vermieden werden.

(3) Für einen Verband nach Absatz 1 und 2 sind die Vorschriften des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Verbandsaufsicht über die Verbände nach Absatz 1 und 2 führt die obere Abfallwirtschaftsbehörde.

13. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „; hierbei ist darauf zu achten, dass die Anreizfunktion der Gebührenbemessung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung nicht unterlaufen wird“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Gebührenbemessung sollen auch wirksame Anreize zur Vermeidung, zur Getrennthaltung mit den Zielen der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung geschaffen werden.“

b) Der bisherige Absatz 1a wird Satz 5 bis Satz 10.

### **§ 9 Satzung**

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln die Abfallentsorgung durch Satzung. Die Satzung muss insbesondere Vorschriften darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen Abfälle als angefallen gelten, welche Abfälle getrennt zu halten und in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Abfälle zu überlassen sind. In der Satzung kann geregelt werden, dass für einzelne Abfallfraktionen mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorzuhalten ist; hierbei ist darauf zu achten, dass die Anreizfunktion der Gebührenbemessung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung nicht unterlaufen wird.

(1a) Die Satzung kann nach § 17 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes den Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. § 9 der Gemeindeordnung gilt

entsprechend. Der Anschluss- und Benutzungszwang kann bei privaten Haushaltungen für alle Abfälle vorgeschrieben werden, soweit nicht Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinn des § 7 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist auf Verlangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nachzuweisen. Die Satzung kann auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen den Anschluss- und Benutzungszwang anordnen. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt in diesem Fall nur dann in Betracht, soweit die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gefährdet würde. Für Abfälle im Sinn des § 17 Absatz 2 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes kann bestimmt werden, dass der Besitzer für ihre Beförderung zur Abfallentsorgungsanlage zu sorgen hat.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern dadurch entstehen, dass diese abfallwirtschaftliche Aufgaben unter Beachtung von § 1 Abs. 3 Satz 2 wahrnehmen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „die Kosten der Beratung“ die Wörter „und Information“ eingefügt, nach den

- die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer;

Wörtern „der Abfallbesitzer“ die Wörter „nach § 3 Satz 1“ und nach den Wörtern „für die vorhersehbaren späteren Kosten“ die Wörter „der Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen sowie“ eingefügt.

- die Kosten der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung, einschließlich der Kosten für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe;

- die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken;

- Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinn des § 40 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes insbesondere auch die Zuführung von Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rückstellungen gedeckt sind; stillgelegte Anlagen gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers;

- Beiträge und sonstige Zahlungen an den AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung gemäß § 20 des Gesetzes über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein Westfalen.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden. Satzungsregelungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten längstens bis zum 31. Dezember 1995. Bei der Gebührenbemessung können öffentliche Belange im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung berücksichtigt werden; insbesondere ist es zulässig, verschiedene Abfallentsorgungsteilleistungen über die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß sowie einzelne mit einer Sondergebühr belegte Abfallentsorgungsteilleistungen anteilig über eine einheitliche Abfallgebühr abzurechnen. Die Erhebung von Grundgebühren sowie von Mindestgebühren ist zulässig. Eigenkompostierern ist ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren.

- d) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 3 und in Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- (2a) Durch die Gebühren sind jedenfalls die Aufwendungen zu decken für
1. die Errichtung der Entsorgungsanlagen, einschließlich der dafür notwendigen Maßnahmen der Planung, Entwicklung und Untersuchung sowie der Maßnahmen, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder ausgeglichen werden oder durch die für einen solchen Eingriff Ersatz geschaffen wird,
  2. den Betrieb der Entsorgungsanlagen und
  3. die Stilllegung und die Nachsorge der Entsorgungsanlagen für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren, soweit die Aufwendungen nicht durch Rückstellungen im Sinne des Absatzes 2 vierter Spiegelstrich gedeckt sind.
- Zu den Aufwendungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gehören auch die Kosten einer zu leistenden Sicherheit oder eines gleichwertigen Sicherungsmittels.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- (3) Die Kreise können die ihnen durch die Abfallentsorgung erwachsenen Ausgaben nach den Vorschriften über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile oder durch die Erhebung von Gebühren decken. Die kreisangehörigen Gemeinden bringen die von ihnen wegen der Abfallentsorgung an die Kreise zu zahlenden Beträge in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes auf.
- f) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- (4) In den Satzungen können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (5) Wer an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung Gebühren auf der Grundlage des Absatzes 2 oder privatrechtliche Entgelte im Sinn von § 44 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu entrichten hat, kann bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Informationen einsehen, die dieser der zuständigen Behörde nach § 44 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Verfügung

- g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 44 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Wörter „§ 44 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ werden durch die Wörter „§ 44 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
14. Die §§ 16 bis 18 werden die §§ 10 bis 12.

gestellt hat. § 2 des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142) in Verbindung mit §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes gelten entsprechend.

(6) Absatz 6 gilt in Bezug auf Informationen, die ein privater Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage der zuständigen Behörde nach § 44 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Verfügung gestellt hat, entsprechend.

## **§ 16 Abfallwirtschaftsplan**

(1) Der Abfallwirtschaftsplan im Sinn von § 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes kann in räumlichen oder sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

(2) In den Abfallwirtschaftsplan ist entsprechend Art. 14 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Abl. EG Nr. 365/10 ff. vom 31. Dezember 1994) ein besonderes Kapitel über Verpackungen und die Bewirtschaftung der daraus entstehenden Abfälle sowie über vorgesehene Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Wiederverwendung aufzunehmen.

## **§ 17 Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes**

(1) Der Abfallwirtschaftsplan wird von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien aufgestellt und bekannt gegeben.

(2) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde kann sich zur Erarbeitung des

Abfallwirtschaftsplans des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, der oberen Abfallwirtschaftsbehörden, des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und geeigneter Dritter bedienen.

(3) Der Abfallwirtschaftsplan wird mit seiner Bekanntgabe Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben.

### **§ 18**

#### **Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplanes**

(1) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Festlegungen in dem von ihr aufgestellten Abfallwirtschaftsplan ganz oder teilweise für verbindlich zu erklären. Sie erlässt die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien. Die Rechtsverordnung kann hinsichtlich bestimmter Abfallarten oder für einzelne Gruppen von Entsorgungspflichtigen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, sich einer in dem Plan ausgewiesenen Abfallentsorgungsanlage zu bedienen.

(2) Wer Abfälle im Sinn von § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die außerhalb des Geltungsbereichs des verbindlichen Abfallwirtschaftsplans entstanden sind, zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns in das Plangebiet verbringen will, bedarf dazu der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmt, für welche Vorgänge der Abfallbeseitigung oder für welche Abfälle es einer Genehmigung nicht bedarf.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 Satz 1 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder befristet erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, insbesondere wenn die Ziele und Erfordernisse der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch eine der in Absatz 2 Satz 1 genannten Maßnahmen beeinträchtigt würden.

15. § 20 wird § 13.

## **§ 20**

### **Erkunden geeigneter Standorte**

(1) Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet die zuständige Behörde über das Bestehen sowie Art und Umfang der Duldungspflicht nach § 34 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

(2) Der Ersatzanspruch nach § 34 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes richtet sich gegen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, wenn dessen Beauftragte die Arbeiten durchgeführt und gegen das Land, wenn Beauftragte der zuständigen Behörde die Arbeiten vorgenommen haben.

(3) Das Land kann Ersatz der ihm entstehenden Kosten von dem verlangen, der für den Standort, auf den sich die Arbeiten und die Maßnahmen nach § 34 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beziehen, einen Antrag auf Zulassung einer Deponie oder einer öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlage stellt. Der Ersatzanspruch haftet dem Inhaber von dinglichen Rechten, mit denen das Grundstück belastet ist in entsprechender Anwendung der Artikel 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

(4) Kommt eine Einigung über die Höhe des Entschädigungsanspruchs nicht zu Stande, entscheidet die obere Abfallwirtschaftsbehörde auf Antrag. Für die Kosten des Verfahrens gilt § 34 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend.

16. § 21 wird aufgehoben.

## **§ 21**

### **Genehmigung für Abfallbeseitigungsanlagen und Einwendungen in Planfeststellungsverfahren**

(1) Mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung für eine Deponie nach § 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist der Plan des Vorhabens einzureichen. § 73 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW) findet Anwendung.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der

Unanfechtbarkeit der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wird.

(3) Die Einwendungen im Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

17. § 22 wird § 14 und in Absatz 1 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „VwVfG. NW.“ durch die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

## **§ 22 Veränderungssperre**

(1) Vom Beginn der Offenlegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (§ 73 Abs. 3 VwVfG. NW.) dürfen auf den vom Plan erfassten Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Anlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von vier Jahren außer Kraft. Die obere Abfallwirtschaftsbehörde kann durch Rechtsverordnung eine einmalige Verlängerung der Veränderungssperre bis zu zwei Jahren anordnen, wenn besondere Umstände, insbesondere die Abstimmung mit anderen Planungsmaßnahmen oder die Berücksichtigung neuer technischer Erkenntnisse dies erfordern.

(3) Dauert die Veränderungssperre länger als zwei Jahre, kann der Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der geplanten Deponie eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entscheidung trifft die obere Abfallwirtschaftsbehörde.

(4) Die für die Planfeststellung zuständige Behörde kann von der Veränderungssperre Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre

zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(5) Zur Sicherung des Standortes für die Errichtung einer neuen oder die Erweiterung einer bestehenden Deponie kann die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsplanes oder der Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die vom Plan betroffene Fläche festlegen. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft.

(6) Die Festlegung eines zu sichernden Standortbereiches ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. Zu sichernde Standortbereiche sind in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

18. § 23 wird § 15.

### **§ 23**

#### **Enteignung nach Planfeststellung**

(1) Zur Ausführung eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 1 oder 3 VwVfG. NW. haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder der Träger der Maßnahme das Enteignungsrecht.

(2) Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) ist anzuwenden.

19. § 24 wird aufgehoben.

### **§ 24**

#### **Abfalltechnische Überwachung**

Die Errichtung und die Änderung von Deponien, die einer Planfeststellung oder einer Genehmigung nach § 31 KrW-/AbfG bedürfen, unterliegen der abfalltechnischen Überwachung durch die zuständige Behörde.

20. § 25 wird § 16 und Absatz 4 wird wie folgt geändert:

## **§ 25 Selbstüberwachung**

(1) Wer eine Abfallbeseitigungsanlage errichtet, betreibt oder nachsorgt, ist verpflichtet, durch eine beauftragte Stelle auf seine Kosten die Errichtung sowie die Betriebs- und Nachsorgephase der Anlage zu überwachen und im Einwirkungsbereich der Anlage anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen untersuchen und darüber Aufzeichnungen fertigen zu lassen. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der für die Überwachung zuständigen Behörde. Mit der Untersuchung von Abfällen, Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser dürfen nur von der zuständigen Behörde widerruflich zugelassene Stellen beauftragt werden. Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, dass der Anlagenbetreiber die Überwachungen und die Untersuchungen ganz oder teilweise selbst durchführt. Für Untersuchungen von Deponiegas und Abgas aus Deponiegasbehandlungs- oder Deponiegasverwertungsanlagen dürfen nur Stellen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beauftragt werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vorzulegen. Die zuständige Behörde kann eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.

(2) Das Verfahren auf Zulassung der Stelle nach Absatz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag auf Zulassung der Stelle nach Absatz 1 entscheidet die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42 a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Untersuchungsstellen, die bereits über eine Zulassung eines anderen Bundeslandes

verfügen, bedürfen keiner erneuten Zulassung nach Absatz 1. Die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen der Zulassung des jeweiligen Bundeslandes und der Nordrhein-Westfalens kann auf Antrag von der nach Absatz 1 Satz 3 zuständigen Behörde bestätigt werden. Bei der Zulassung von Untersuchungsstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits zugelassen sind, ist den Zulassungsüberprüfungen der dort zuständigen Stellen Rechnung zu tragen, soweit sie den in Nordrhein-Westfalen geltenden Anforderungen genügen. Die zuständige Behörde kann von einer Untersuchungsstelle oder Person, die sich auf eine außerhalb Nordrhein-Westfalens erteilte Zulassung beruft, die Vorlage der Zulassungsurkunde verlangen.

(3) Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Anlage, in der Abfälle verwertet werden, durch Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung verpflichten, mit der Untersuchung von Abfällen, die in der Anlage verwertet werden sollen, eine Stelle im Sinne des Absatzes 1 zu beauftragen, soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde wird ermächtigt auf der Grundlage der §§ 12 und 13 DepV durch Ordnungsbehördliche Verordnung zu regeln,

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „DepV“ durch die Wörter „der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und die Angabe „DepV“ durch die Wörter „der Deponieverordnung“ ersetzt.

1. welche Einzelheiten bei den Kontrollen, Messungen und Untersuchungen nach Absatz 1 gelten und in welchen Bereichen und in welchen Zeitabständen sie durchzuführen sind,

2. dass bestimmte Kontrollen, Messungen und Untersuchungen nach Nr. 1 von staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,

3. in welchem Umfang und in welcher Form die Aufzeichnungen zu Nr. 1 und Nr. 2 sowie die Dokumentation nach § 13 DepV den in Absatz 1 genannten Behörden und Fachdienststellen regelmäßig und ohne Aufforderung vorzulegen sind.

(5) Weitergehende Anforderungen in Zulassungen nach § 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und Anordnungen nach § 39 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(6) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Abfallbeseitigungsanlagen sind verpflichtet, Untersuchungen nach Absätzen 1 und 4 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Sie können für hierbei entstandene Vermögensnachteile vom Betreiber der Abfallbeseitigungsanlage Ersatz in Geld verlangen. § 34 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie § 20 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.

21. Die §§ 26 und 27 werden aufgehoben.

#### **§ 26 Betriebsführung**

Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die in den betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.

#### **§ 27 Betriebsstörungen**

(1) Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben Störungen des Anlagenbetriebs unverzüglich der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.

(2) Weitergehende Bestimmungen in Zulassungen nach § 35 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und Anordnungen nach § 39 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

22. § 34 wird § 17 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 17  
Behördenaufbau, Aufsichtsbehörden“**

**§ 34  
Behördenaufbau**

(1) Oberste Abfallwirtschaftsbehörde ist das für Umweltschutz zuständige Ministerium, obere Abfallwirtschaftsbehörde die Bezirksregierung, untere Abfallwirtschaftsbehörde der Kreis und die kreisfreie Stadt.

(2) In den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben ist obere Abfallwirtschaftsbehörde die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Aufsicht über die unteren Abfallwirtschaftsbehörden führt die obere Abfallwirtschaftsbehörde. Die oberste Aufsicht wird von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde geführt.“

23. § 35 wird § 18 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 18  
Zuständige Behörden als Sonderordnungsbehörden, Eingriffsbefugnis, Ermächtigung“**

**§ 35  
Zuständige Behörden als Sonderordnungsbehörden; Eingriffsbefugnis**

(1) Zur Erfüllung der sich aus Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft, dem Abfallverbringungsgesetz, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, diesem Gesetz, den auf Grund der genannten Vorschriften erlassenen Rechtsvorschriften und den auf Grund des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. August 1986 erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten sowie zur Verhütung oder Unterbindung von Verstößen gegen die vorgenannten Rechtsvorschriften kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen, soweit eine solche Befugnis nicht in anderen

abfallrechtlichen Vorschriften enthalten ist; §§ 108 ff. der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

(2) Der Vollzug der in Absatz 1 genannten Vorschriften wird von der zuständigen Behörde als Sonderordnungsbehörde (§ 12 Ordnungsbehördengesetz - OBG) überwacht.

(3) Die den zuständigen Behörden nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

(4) Die Befugnisse der Abfallwirtschaftsbehörden zur Gefahrenabwehr auf Grund allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das für Abfall zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags, die Zuständigkeiten beim Vollzug dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

24. § 36 wird § 19.

### **§ 36**

#### **Kosten der Überwachung**

(1) Die Kosten der Überwachung sind den Betreibern von Anlagen, in denen Abfälle erzeugt, behandelt oder entsorgt werden, auch wenn diese Anlagen stillgelegt sind, aufzuerlegen, soweit sich die Überwachung auf die Einhaltung ihrer Pflichten bezieht; dies gilt auch für die Kosten von notwendigen Sachverständigen oder sachverständigen Stellen. In den sonstigen Fällen trägt der Überwachte die Kosten, wenn die Überwachung ergibt, dass von ihm abfallrechtliche Vorschriften und Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

(2) Soweit nach Absatz 1 verantwortliche Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die Anlage befindet, werden die Kosten der Überwachung nach Absatz 1 von den Kostenpflichtigen in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer erhoben. Satz 1 gilt

entsprechend, wenn der nach Absatz 1 Verantwortliche Erbbauberechtigter ist. In diesen Fällen ruhen die Kosten als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht.

25. Die §§ 37 und 38 werden aufgehoben.

### **§ 37 Aufsichtsbehörden**

Die Aufsicht über die unteren Abfallwirtschaftsbehörden führt die obere Abfallwirtschaftsbehörde. Die oberste Aufsicht wird von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde geführt.

### **§ 38 Ermächtigung**

Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten beim Vollzug dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu bestimmen.

26. Die §§ 39 bis 42 a werden die §§ 20 bis 24.

### **§ 39 Zentrale Stelle**

(1) Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Zentrale Stelle Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aus der Überwachung von nachweispflichtigen Abfällen im Sinn der §§ 49 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie von notifizierungspflichtigen Abfällen im Sinn von § 4 Absatz 2 des Abfallverbringungsgesetzes zum Zwecke der Schaffung einer einheitlichen Datengrundlage für die Abfallwirtschaftsplanung und die Überwachung von Abfallströmen entgegenzunehmen, auf Plausibilität zu überprüfen, abzugleichen, zu erheben, aufzubereiten und weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für Nachweise und Genehmigungen nach §§ 48 bis 52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, nach der EG-Abfallverbringungsverordnung und nach dem Abfallverbringungsgesetz. Sie kann die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Soweit der Zentralen Stelle die Daten, Tatsachen und Erkenntnisse hierfür nicht unmittelbar zuzuleiten sind, haben ihr die für den Vollzug der Verfahren nach der Nachweisverordnung, nach der Verordnung über

das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung) vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) in der jeweils geltenden Fassung und nach der EG-Abfallverbringungsverordnung in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz zuständigen Behörden die ihnen vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu melden. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben, soweit ihnen die weiterzugebenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse nicht, nicht vollständig oder fehlerhaft vorliegen, diese nach zu erfassen und diese, ebenso wie anderweitig nachträglich erlangte Daten, Tatsachen und Erkenntnisse der Zentralen Stelle nachzumelden. Die Zuständigkeit anderer Behörden bleibt unberührt. Das Ministerium bestimmt Einzelheiten über Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Meldungen in einer Verwaltungsvorschrift.

(3) Die Zentrale Stelle übermittelt die ihr vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 auf Anforderung der obersten Abfallwirtschaftsbehörde. Sie teilt anderen Behörden und Einrichtungen des Landes, dem AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden ihr vorliegende Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 mit, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Zentrale Stelle unterrichtet auch die Betroffenen über die ihr insoweit vorliegenden Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse.

(4) Soweit die Zentrale Stelle Erkenntnisse über ihr vorliegende Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich macht, darf die Bekanntgabe keine Angaben enthalten, die einen Bezug auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person zulassen. Dies gilt nicht, wenn solche Angaben offenkundig sind oder ihre Bekanntgabe zur Abwehr von Gefahren oder aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

(5) Der Austausch von Daten, Tatsachen und Erkenntnissen zwischen den für die Überwachung zuständigen Behörden und der Zentralen Stelle soll im Wege eines einzurichtenden Datenverbundes erfolgen. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium Regelungen über die Einführung und Ausgestaltung des Datenverbundes zu treffen. Die Verordnung kann auch Regelungen über die Art und Weise treffen, in welcher sich Abfallerzeuger, Einsammler, Beförderer und Abfallentsorger im Sinne von § 1 Abs. 1 der Nachweisverordnung an dem Datenverbund zu beteiligen haben.

#### **§ 40**

#### **Bestimmung der zuständigen Behörde in besonderen Fällen**

(1) Ist in derselben Sache die örtliche oder sachliche Zuständigkeit mehrerer Abfallwirtschaftsbehörden begründet oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Behörde bestimmen.

(2) Ist auch die Behörde eines anderen Landes zuständig, kann die Landesregierung mit der zuständigen Behörde des anderen Landes die gemeinsam zuständige Behörde vereinbaren.

#### **§ 41**

#### **Beteiligung**

Die oberen Abfallwirtschaftsbehörden werden auf deren Ersuchen beim Vollzug der in § 35 Absatz 1 genannten Vorschriften vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz unterstützt, soweit es sich um Maßnahmen von überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung oder um den Einsatz innovativer Verfahren handelt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz kann dazu selbständig in Abstimmung mit den in Satz 1 genannten Behörden die nach § 47 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugelassenen Untersuchungen bei den Besitzern von Abfällen und von Stoffen im Sinn von § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie bei den

Betreibern der Abfallentsorgungsanlagen vornehmen und auch sonst erforderliche Feststellungen treffen.

#### **§ 42**

#### **Unterrichtung durch die örtlichen Ordnungsbehörden**

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben die zuständigen Behörden über Erkenntnisse zu unterrichten, die ein Eingreifen dieser Behörden erfordern könnten.

#### **§ 42a**

#### **Sachverständige**

(1) Sachverständige, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen sollen sowie mit der Überprüfung von Entsorgungsbetrieben im Rahmen des § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beauftragt werden, müssen die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben und die Vorlage der Ergebnisse der Tätigkeit der Sachverständigen festzulegen, soweit dies nicht in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 oder nach § 57 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes geregelt ist.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Sachverständige im Sinne des Absatzes 1 sowie technische Überwachungsorganisationen im Sinn des § 56 Absatz 2 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer besonderen Bekanntgabe bedürfen. In der Rechtsverordnung können das Verfahren und die Voraussetzungen für die Bekanntgabe, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde, festgelegt und Befristung, Widerruf und Rücknahme der Bekanntgabe sowie das Verfahren zur Überprüfung und Überwachung der Sachverständigen geregelt werden.

(3) Die zuständige Behörde ist befugt, Sachverständige sowie Stellen nach §§ 25 Abs. 1 Satz 1 bekanntzugeben.

27. § 43 wird § 25 und die Angabe „§ 22“ wird durch die Angabe „§ 14“, die Angabe „§ 34 Absatz 4“ durch die Angabe „34 Absatz 3“, die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 13“ und die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt, die Wörter „Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (“ und die Angabe „-EEG NW)“ gestrichen und nach der Angabe „366“ wird die Angabe „ber. S. 570“ eingefügt.

28. § 44 wird § 26 und Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „19 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „12 Absatz 2“ und die Angabe „§ 19 Absatz 2“ durch die Angabe „12 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „22“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- c) Nummer 4 wird aufgehoben.
- d) Nummer 5 wird Nummer 4 und die Angabe „25 Absatz 1 Satz 5“ wird durch die Angabe „16 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

### § 43

#### Verfahren bei Entschädigung

Für die nach § 22 Absatz 3 zu leistende Entschädigung, für den nach § 34 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 20 Absatz 4 oder nach § 25 Absatz 5 zu leistenden Ersatz, für das nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes festzusetzende Entgelt, für die nach § 29 Absatz 3 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu bestimmende Verpflichtung und für die nach § 36 Absatz 2 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu leistende Entschädigung sind die Vorschriften des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW) vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), anzuwenden.

### § 44

#### Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 4 Abfälle nicht getrennt hält und entsorgt,

2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Abfälle, die außerhalb des Geltungsbereichs eines verbindlichen Abfallwirtschaftsplans entstanden sind, zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns ohne Genehmigung in das Plangebiet verbringt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 19 Absatz 2 zuwiderhandelt,

3. entgegen dem Verbot des § 22 Absatz 1 Satz 1 Veränderungen vornimmt,

4. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 2 ohne Zustimmung eine Abfallentsorgungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt,

5. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 Untersuchungen nicht durchführt,

- |  |   |
|--|---|
| <p>e) Nummer 6 wird Nummer 5 und die Angabe „25“ wird durch die Angabe „16“ und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.</p> <p>f) Nummer 7 wird aufgehoben.</p> | <p>6. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 5 Aufzeichnungen über die Selbstüberwachung nicht aufbewahrt,</p> <p>7. entgegen § 27 Absatz 1 Störungen des Anlagenbetriebes nicht unverzüglich anzeigt.</p> |
|--|---|

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

29. § 45 wird § 27 und wie folgt geändert:

#### **§ 45**

#### **Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

- a) In Satz 1 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 69 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 Absatz 1 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Zuständige Verwaltungsbehörde ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die für den Vollzug der in § 35 Absatz 1 genannten Vorschriften jeweils zuständige Behörde. Handelt es sich um die Verfolgung und Ahndung von Verstößen durch die kreisfreie Stadt oder den Kreis gegen §§ 49 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und gegen eine auf § 52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gestützte Rechtsverordnung, ist die obere Abfallwirtschaftsbehörde zuständig. Soweit Abfall im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird, werden Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde verfolgt und geahndet. Soweit Abfall im Bereich von Straßen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kreisangehöriger Gemeinden fortgeworfen oder verbotswidrig abgelagert wird, werden Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG von der Gemeinde verfolgt und geahndet.

30. § 46 wird § 28.

#### **§ 46**

#### **Durchführung des Gesetzes**

Das Ministerium erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die zur Durchführung des Abfallgesetzes und dieses

Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

31. § 47 wird aufgehoben.

#### **§ 47**

#### **In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft (Fn 16). Über die Auswirkungen des Gesetzes erstattet die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes soll dieses in Einklang mit dem Kreislaufwirtschaftsrecht des Bundes gesetzt werden. Dies erfordert insbesondere auch in Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie) die Übernahme der fünfstufigen Abfallhierarchie (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung), die die bislang dreistufige Hierarchie ablöst. Hierzu sind an mehreren Stellen Anpassungen erforderlich.

Vorrangiges Ziel ist die Vermeidung von Abfällen. „Hierzu sind auch auf kommunaler Ebene Anreize zu schaffen. In diesem Kontext wird klargestellt, dass die Kosten der u.a. im Hinblick auf die Abfallvermeidung erweiterten Beratungs- und Informationspflichten über die Entsorgungsgebühren abgerechnet werden können.

Aus dem Koalitionsvertrag für das Land Nordrhein-Westfalen ergibt sich ebenfalls die Notwendigkeit, das Landesabfallgesetz zu novellieren und insbesondere der Prüfauftrag, die Gebührenbelastung für die Entsorgung zu begrenzen. In diesem Zusammenhang wurde ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das sich mit der Darstellung der geltenden Rechtslage mit Blick auf die Vorgaben des Landesabfallgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Kommunalabgabengesetzes und des öffentlichen Preisrechts sowie mit Optionen und Grenzen einer Änderung des Landesabfallgesetzes, befasst. Dieses Gutachten mit dem Titel „Möglichkeiten der gesetzlichen Begrenzung der Belastung durch Gebühren der Entsorgung von Abfällen“ von Herrn Prof. Dr. Alexander Schink wurde dem Landtag im November 2018 vorgelegt. Das o. g. Rechtsgutachten kommt zu dem Schluss, dass es seitens des Landesgesetzgebers keine rechtlichen Möglichkeiten gibt, die Belastung durch Gebühren für die Entsorgung von Abfällen zu begrenzen. Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Novellierung des Landesabfallgesetzes berücksichtigt.

Das Gesetz wird bei dieser Gelegenheit zudem deutlich gestrafft und übersichtlicher, indem Doppelregelungen, die insbesondere wegen der zwischenzeitlich novellierten Deponieverordnung des Bundes entfallen.

Dem Landtag wurde zum 31. Dezember 2011 über die Auswirkungen des Landesabfallgesetzes berichtet, die bisherige Berichtspflicht wurde daher erfüllt. Die Änderungen durch dieses Gesetz dienen der Anpassung an Bundesrecht sowie an Europäisches Recht. Von einer Befristung sowie einer erneuten Berichtspflicht wurde daher abgesehen.

Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 38 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen wurde eine Nachhaltigkeitsprüfung für dieses Gesetz durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass der Gesetzentwurf im Einklang mit dem Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen steht. Die Einführung der fünfstufigen Abfallhierarchie mit dem Vorrang der Vermeidung, der Vorbereitung der Wiederverwendung und des Recyclings vor der sonstigen Verwertung fördert die in den Nachhaltigkeitspostulaten „Ressourcen sparsam und effizient nutzen“ und „Nachhaltigen Konsum und nachhaltige Lebensstile fördern“ vorgegebenen Ziele.

## B. Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesabfallgesetzes)

Zu Nr. 1 (Überschrift):

Die Gesetzesbezeichnung wird zur Anpassung der Begrifflichkeit an das Bundesrecht geändert.

Zu Nr. 2 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird der neuen Struktur des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes angepasst.

Zu Nr. 3 (§ 1):

Die Ziele des Gesetzes werden – auch zur Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie) an die fünfstufige Abfallhierarchie des Bundesrechts angepasst. Die thermische Nutzung ist vornehmlich in energetisch effizienten Anlagen mit hohen Nettowirkungsgraden durchzuführen.

Zu Nr. 4 (§ 2)

a) Fortentwicklung der bisherigen Rechtslage.

aa) Zur Verbesserung der Ressourceneffizienz wird angelehnt an § 45 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes eine Bevorzugungspflicht von Rezyklaten sowie von mineralischen Ersatzbaustoffen, insbesondere Hüttensande und Schlacken und Aschen aus industriellen Prozessen mit Nebenprodukteigenschaft eingeführt.

bb) – cc) Anpassung an den Wortlaut des § 45 KrWG.

dd) Redaktionelle Änderung

ee) Gesetzliche Klarstellung im Hinblick auf die Anforderungen an die GewAbfV.

ff) Redaktionelle Änderung und Ergänzung im Hinblick auf hochwertige, ordnungsgemäße und schadlose Verwertung. Zur Umsetzung der Abfallhierarchie und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft wird die Zielsetzung von der Abfallbeseitigung auf die Abfallbewirtschaftung erweitert.

gg) Redaktionelle Folgeänderung. Die Grenzen der Bevorzugungspflicht werden im neuen Absatz 3 geregelt.

b) Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird bei nicht unerheblichen Baumaßnahmen durch eine besondere Berücksichtigung der Anwendung von Recyclingbeton im Hochbau gestärkt werden, indem geeignete und qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe auch in diesem Anwendungsbereich gleichberechtigt mit mineralischen Primärbaustoffen zum Einsatz kommen sollen. Der Ressourcenschonung soll Rechnung getragen werden, indem die Nachfrage nach rezyklierter Gesteinskörnung gerade auch bei der Betonherstellung im Hochbau unterstützt wird. Neben den etablierten Verwendungen in technischen Bauwerken im Straßen- und begleitenden Erdbau soll ein zweites Standbein für den Einsatz von Recyclingbaustoffen die tatsächliche Kreislaufführung von qualitätsgesicherten

rezyklierten Gesteinskörnungen auf derselben Stufe der Wertschöpfungskette befördern und zukünftig in einem größeren Umfang als bisher in der Baupraxis eine Rolle spielen. Mit der Spezialregelung in § 2 Abs. 2 sollen die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten gerade für diesen mengenmäßig bedeutenden Stoffstrom aufgezeigt und insbesondere die Verwendung als sog. R-Beton im Hochbau einbezogen wird. Damit soll dem Prinzip „aus dem Bauwerk in das Bauwerk“ in bestmöglicher Weise entsprochen werden.

Recyclingbaustoffe sind mineralische Baustoffe, die durch die Aufbereitung von mineralischen Abfällen hergestellt werden, die bei Baumaßnahmen, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung, oder bei der Herstellung mineralischer Bauprodukte angefallen sind. Hieraus können geeignete und qualitätsgesicherte rezyklierte Gesteinskörnungen hergestellt werden, die anteilig mineralische Primärbaustoffe in Beton ersetzen können, so dass bei entsprechender Güteüberwachung und Gütesicherung ein sog. R-Beton (ressourcenschonender Beton) entsteht. Die Kriterien für eine Qualitätssicherung betreffen sowohl umweltrelevante Merkmale wie auch bautechnische Anforderungen.

Die umweltfachliche und bautechnische Qualitätssicherung der rezyklierten Gesteinskörnungen für die Verwendung im Hochbau als sog. R-Beton wird aktuell in den einschlägigen Normen (DIN EN 12620:2008-07 (Gesteinskörnungen für Beton), DIN 4226-101:2017-08 (Typen und geregelte gefährliche Substanzen), DIN 4226-102:2017-08 (Typprüfung und Werkseigene Produktionskontrolle) beschrieben. Die Gleichwertigkeit von Normbeton und R-Beton resultiert aus der Richtlinie des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton e. V. (DAfStB) DAfStB-Richtlinie "Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620" (Ausgabe 2010-09). Rezyklierte Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 können in den maximal zulässigen Anteilen nach der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton e. V. (DAfStB) hergestellt und eingesetzt werden. Die sonstigen Regelungen gemäß genannter DAfStB-Richtlinie und die Anforderungen der jeweils gültigen „Alkali-Richtlinie“ des DAfStB sind ebenfalls anzuwenden.

Der Einsatz anderer geeigneter und qualitätsgesicherter mineralischer Ersatzbaustoffe ist damit von der Bevorzugungspflicht, die auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 für Rezyklate bzw. sekundäre Rohstoffe gilt, nicht ausgeschlossen.

Rezyklate sind in § 3 Absatz 7b des Kreislaufwirtschaftsgesetzes definiert. Unter den Begriff Rezyklate fallen auch sekundäre Rohstoffe.

Der Einbau von qualitätsdefinierten und regelmäßig güteüberwachten Recyclingbaustoffen unter Beachtung wasserwirtschaftlicher Merkmale im Straßenbau und in straßenbegleitenden Erdbauwerken ist in Nordrhein-Westfalen durch die sogenannten Verwerterklasse, z.B.

- Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau Gem.RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573 - 30052 -u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 -v. 9.10.2001 (MBI. NRW. 2001 S. 1494) sowie
- Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573-30052 -v. 9.10.2001 (MBI. NRW. 2001 S. 1528) geregelt.

Die NRW-Erlasse verlangen eine umfassende Gütesicherung der hergestellten Recyclingbaustoffe sowohl im Hinblick auf die der umweltrelevanten wie auch die bautechnischen Anforderungen. Mit der Gütesicherung wird die Konformität mit dem geltenden Regelwerk sichergestellt und so die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von qualitätsgesicherten Recyclingbaustoffen ermöglicht ([www.gueteueberwachung.nrw.de](http://www.gueteueberwachung.nrw.de)). Die Güteüberwachung besteht aus einer Eignungsprüfung (Erstprüfung), Eigenüberwachung des Herstellers und einer Fremdüberwachung. Damit soll die Öffentlichkeit vor einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen durch mangelhafte Recyclingbaustoffe oder durch unzulässig hohe Schadstoffgehalte geschützt werden. Mit Inkrafttreten der bundesweiten Ersatzbaustoffverordnung für das Recycling mineralischer Abfälle, also deren Aufbereitung und nachfolgende Einbau in technische Bauwerke, sollen die Regeln und Standards der NRW-Verwertererlasse durch bundesweit einheitliche Regelungen ersetzt und fachlich weiterentwickelt werden. Für bestimmte Ersatzbaustoffe sind die NRW-Verwertererlasse zum Teil fachlich überholt und entsprechen nicht mehr in vollem Umfang den Anforderungen einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft.

Die NRW-Erlasse sollen zukünftig durch die geplante Ersatzbaustoffverordnung des Bundes abgelöst werden.

Zum anderen werden die Verwertungspotentiale u.a. von Bau- und Abbruchabfällen beim Vollzug der Gewerbeabfallverordnung durch Normierung in Absatz 5 gestärkt.

Zur Gewährleistung eines umfassenden Recyclings im Rahmen der Kreislaufführung mineralischer Bauabfälle muss für das Inverkehrbringen von Recyclingbaustoffen zum Schutz von Mensch und Umwelt sichergestellt sein, dass aus Bauabfällen hergestellte Recyclingmaterialien frei von Schadstoffen die Vorsorgeanforderungen nach den fachgesetzlichen materiellen Maßstäben gelten, bei der bodenbezogenen Verwertung von Recyclingbaustoffen insbesondere die Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes einhalten. Nur so und unter Einbeziehung der Lebenszyklusbetrachtung kann die Akzeptanz für die Verwendung von Rezyklaten weiter gesteigert werden. Dazu ist vor dem Recycling das konsequente Ausschleusen von Schadstoffen durch Abtrennen aus alter Bausubstanz erforderlich.

Der Begriff der „nicht unerheblichen Baumaßnahme“ wird verwendet um Bagatellmaßnahmen vom Anwendungsbereich auszuschließen. Im Hochbau dürfte der Neubau- oder die Komplettsanierung von öffentlichen Gebäuden als nicht unerheblich anzusehen.

Mit Bagatellmaßnahmen sind dagegen untergeordnete und vom Volumen bedeutungslose Baumaßnahmen wie beispielsweise Teilreparaturen an Gebäudeteilen, kleinere Anbaumaßnahmen oder Fundamentarbeiten oder auch Kanalausbesserungen gemeint. Durch diese Einschränkung des Begriffes auf nicht unerhebliche Baumaßnahmen und die eingeräumte Abweichungsmöglichkeit soll Befürchtungen entgegenwirkt werden, dass Baumaßnahmen bürokratisch aufwendiger und teurer werden.

Zu den Hochbauten zählen aus technischen Gründen auch selbständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen (z.B. Schutzbunker, unterirdische Krankenhäuser, unterirdische Ladenzentren und Produktionsstätten, Tiefgaragen).

Über Satz 2 werden auch andere zulässige wiederverwendbare Bauprodukte von der Gleichbehandlungspflicht im Hochbau umfasst, die unter Einsatz von Stoffen aus

industriellen Prozessen hergestellt werden. Die Zulässigkeit wird durch Erlasse des für Bauen zuständigen Ministeriums konkretisiert. Um dem hohen Schutzniveau auch beim Einsatz dieser Bauprodukte Rechnung zu tragen, steht die Gleichbehandlungspflicht mit Primärbaustoffen zudem unter der Voraussetzung, dass sichergestellt ist, dass diese Bauprodukte die für die jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen. Im Sinne der Förderung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft soll der Fokus für eine Anreizsetzung bei der öffentlichen Beschaffung auf solchen Bauprodukten liegen, die nach Ende ihres ersten Lebenszyklus wiederverwendet werden können, da dies den Zielvorgaben der Abfallhierarchie in bestmöglicher Weise entspricht.

§ 2 Absatz 2 Satz 3 erklärt die Regelung des Satzes 1 für mineralische Ersatzbaustoffe für entsprechend anwendbar, soweit diese nach der Ersatzbaustoffverordnung Verwendung finden können. Damit wird klargestellt, dass die Gleichbehandlungspflicht nicht auf Baumaßnahmen im Hochbau beschränkt ist, sondern im Tiefbau auch für nach der Ersatzbaustoffverordnung zulässige Ersatzbaustoffe gilt. Dabei wird die Einhaltung der in der Ersatzbaustoffverordnung geregelten Anforderungen für die jeweiligen Ersatzbaustoffe vorausgesetzt (Materialwerte, Einbauweisen und Einbaubedingungen, Güteüberwachung, ggf. zusätzliche Beschränkung für bestimmte Schlacken und Aschen etc.). Nicht unerhebliche Baumaßnahmen im Tiefbau sind i.d.R. Neubaumaßnahmen sowie wesentliche Ertüchtigungen an

- Bundesfernstraßen,
- Landesstraßen,
- Kreisstraßen und
- Gemeindestraßen.

Die Verwendung geeigneter und qualitätsgesicherter mineralischer Ersatzbaustoffe aus industriellen Prozessen soll im Rahmen der Gleichbehandlungspflicht in geeignete Großbaumaßnahmen in technische Bauwerke des Straßen- und Erdbaus gelenkt werden.

Absatz 3 regelt die Begrenzung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2. Sie gelten nur, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine wesentlichen Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die behördliche Entscheidung auch bei Umsetzung der genannten Aspekte sachgerecht ist und nicht zu einer finanziellen Überforderung der öffentlichen Hand führt. Abweichungsgründe von der Gleichbehandlungspflicht für die Verwendung von Recyclingbaustoffen für Hochbaumaßnahmen können beispielsweise darin begründet sein, dass die Planung von Neubauten oder Komplettsanierungen von öffentlichen Gebäuden nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB-System) oder Ressource Score (Faktor X) erfolgt bzw. die Qualitätsstandards zum nachhaltigen Bauen von der bauenden Behörde angewendet werden oder sie ihre Vorbildfunktion zum kreislaufgerechten Bauen auf andere Weise erfüllt (z.B. Verwendung nachwachsender Rohstoffe, wie Holzbau).

- c) Redaktionelle Folgeänderung
- d) Die in Absatz 5 aufgenommene Regelung soll dem verbesserten Vollzug der Gewerbeabfallverordnung dienen und somit unmittelbar auch der Qualitätssicherung von Recyclingbaustoffen.

Wird der Abbruch baulicher Anlagen selektiv und verwertungsorientiert so ausgeführt, dass Abfälle nach den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung möglichst sortenrein getrennt erfasst werden, können diese sortenreinen Fraktionen i.d.R. einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling in hochwertigen Verwertungsverfahren zugeführt werden.

Zu Nr. 5 (§ 2a)

Die neue Regelung dient dazu, Anforderungen an das kreislaufgerechte Bauen, insbesondere Vermeidung und hochwertige Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen als „Jedermannspflicht“ gesetzlich zu verankern. Die Regelung in Absatz 3 dient der Umsetzung der verstärkten Pflichten zur Getrenntsammlung und des Vermischungsverbot des § 9 KrWG und der Kompensation der weggefallenen Pflichten (Wegfall des Erfordernisses einer Baugenehmigung beim Abbruch baulicher Anlagen) durch die Änderung der Landesbauordnung 2018. Durch den Nachweis des Verbleibs schadstoffhaltiger Abfälle wird der Vollzug der Gewerbeabfallverordnung im Baubereich verbessert, indem die Möglichkeit der Kontrolle öffentlich-rechtlicher Pflichten beim Rückbau erleichtert wird.

Zu Nr. 6 (§ 3)

Die Beratungspflicht der Kommunen wird der fünfstufigen Abfallhierarchie angepasst.

Zu Nr. 7 (§ 4)

Die Änderung dient der Anpassung an die neue Gesetzesbezeichnung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Zu Nr. 8 (§ 5)

- a) Der Umfang der Entsorgungspflicht wird klarstellend an die neue fünfstufige Abfallhierarchie angepasst, indem auch Maßnahmen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling ausdrücklich genannt werden.
- b) Die Regelung zur Getrennthaltungspflicht für Abfälle aus Bauvorhaben, insbesondere Abbruchabfälle entfällt, da diese Verpflichtung nun durch § 8 Gewerbeabfallverordnung des Bundes abschließend geregelt ist.
- c) Die Regelung zur Sammlung und Sortierung von Verpackungsabfällen und sowie die Kosten im Rahmen der Systemfeststellung für die Entsorgung von Verpackungen sind durch das am 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz des Bundes abschließend geregelt.
- d) Die Regelung des neuen Absatz 10 entspricht dem § 8 des geltenden Gesetzes. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wird diese Regelung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung zu den bereits in § 5 geregelten Fällen zusammengeführt. Eine inhaltliche Änderung erfolgt hierdurch nicht.

Durch den neuen Absatz 11 wird klargestellt, dass auch kreisangehörige Gemeinden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 13 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sind.

Zu Nr. 9 (§ 6)

Durch die Neufassung der Norm wird eine redaktionelle Anpassung an die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgenommen.

- a) Die Überschrift wird in Einklang mit dem Bundesrecht neu gefasst.

- b) Absatz 1 wird an die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes angepasst.
  - aa) Die inhaltlichen Vorgaben für die Abfallwirtschaftskonzepte der Kreise und kreisfreien Städte werden im Einklang mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes an die fünfstufige Abfallhierarchie angepasst.
  - bb) Die Länder sind nach § 30 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen verpflichtet. Der Wegfall der Bedingung folgt der Regelung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und ist nur redaktioneller Natur.
- c) Die Änderungen des Absatzes 2 dienen der Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie an die Gewerbeabfallverordnung des Bundes.
  - aa) Der Begriff der „gewerblichen Siedlungsabfälle“ aus der Gewerbeabfallverordnung, dort definiert in § 2 Nr. 1, wird zur Wahrung der Rechtseinheit übernommen.
  - bb) Die Nr. 2 übernimmt die Bezeichnung „Bioabfälle“ des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes und dient mit der Ergänzung der Abfallwirtschaftskonzepte um Darstellungen zur getrennten Erfassung und Verwertung der Förderung des Recyclings und der stofflichen Verwertung von Papier-, Metall-, Kunststoff und Glasabfällen.
  - cc) Redaktionelle Änderung.
  - dd) Zur Wahrung der Rechtseinheit wird der Begriff der „Bioabfälle“ unter Bezugnahme auf die gesetzliche Definition in § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes übernommen.
- d) Durch den neuen Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass die zuständige Behörde frühzeitig in die Aufstellung bzw. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes einzubinden ist. Hierdurch findet einerseits die Forderung der Aufsichtsbehörden nach der Möglichkeit einer Vorabkontrolle noch vor Beteiligung der kommunalen Gremien Berücksichtigung, andererseits wird der bürokratische Aufwand auf ein Mindestmaß reduziert.

Zu Nr. 10 bis 12:  
Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 13 (§ 9)

- a) Redaktionelle Neufassung zur besseren Verständlichkeit.
  - aa) Streichung der alten Formulierung in Satz 3 zugunsten einer neuen verständlicheren Formulierung in Satz 4.
  - bb) In Satz 4 wird die fünfstufige Abfallhierarchie aufgenommen. Zudem wird klargestellt, dass die Abfallvermeidung, die Getrennthaltung mit dem Ziel der Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung im Rahmen der Gebührenbemessung durch Anreize gestärkt werden soll.
- b) Redaktionelle Folgeänderung.
- c) Redaktionelle Folgeänderung.

- aa) Mit Bezugnahme auf § 3 Satz 1 wird deutlich klargestellt, dass die Informationen und Beratungen im Sinne des durch die nunmehrige Novellierung erweiterten § 3 Satz 1 von dieser Regelung zur Gebührenfähigkeit bzw. zur Einbeziehung in die Gebührenerkalkulation in Gänze erfasst werden.
- bb) Satz 3 wird gestrichen, da die Regelung zur Schaffung von gebührenmäßigen Anreizen zur Vermeidung, zur Getrennthaltung und der sonstigen Verwertung bereits in § 9 Absatz 1 Satz 4 erfolgt.
- d) Redaktionelle Folgeänderung.
- e) – g) Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 14 und 15:

Straffung der Gesetzesstruktur durch Anpassung der Paragraphennummerierung.

Zu Nummer 16:

Die Regelung entfällt, da das Bundesrecht nunmehr in § 38 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 73 Absätzen 1 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bereits abschließende Regelungen zum Ablauf des Planfeststellungsverfahrens für die Zulassung von Deponien trifft. Zudem ist in § 38 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bundesrechtlich das Erlöschen der Planfeststellung für den Fall geregelt, dass nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Ausführung des Planes begonnen wird.

Zu Nummer 17

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 18:

Anpassung der Paragraphennummerierung.

Zu Nummer 19:

Die landesrechtliche Regelung zur abfalltechnischen Überwachung von Deponien kann entfallen, da die bundesrechtlichen Regelungen weitreichende Überwachungsregelungen vorsehen. Die Überwachung von Deponien, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen, erfolgt nach Überwachungsplänen gemäß § 47 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes. Die übrigen Deponien unterliegen der regelmäßigen Überwachung nach § 47 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes. Das bußgeldbewährte Verbot, eine Abfallentsorgungsanlage vor der Abnahme in Betrieb zu nehmen, das bislang in § 24 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Nummer 4 geregelt war, wird nun bundesrechtlich in § 27 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Deponieverordnung geregelt.

Zu Nummer 20:

Redaktionelle Berichtigung zur einheitlichen Normbezeichnung.

Zu Nummer 21:

Die landesrechtlichen Regelungen der §§ 26 und 27 mit Pflichten der Deponiebetreiber entfallen, da diese Pflichten nunmehr bundesrechtlich geregelt sind. Die Anforderungen an die Betriebsführung hinsichtlich Personal und Organisation, wie sie bislang in § 26 des Gesetzes geregelt sind, sind nun in § 4 der Deponieverordnung bundesrechtlich abschließend geregelt, so dass kein Regelungsspielraum für den Landesgesetzgeber verbleibt.

Die Anzeigepflicht für Betriebsstörungen, wie sie bislang in § 27 des Gesetzes geregelt ist, ergibt sich für Deponien aus § 13 Absatz 4 der Deponieverordnung, für übrige Abfallentsorgungsanlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen aus § 31 Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Aufhebung der Paragraphen 27 a bis 33 erfolgt aus redaktionellen Gründen zur Straffung der Gesetzesstruktur.

Zu Nummer 22:

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Straffung der Gesetzesstruktur wird § 37 als Absatz 3 in den neuen § 17 eingefügt, der dann den Behördenaufbau abschließend regelt.

Zu Nummer 23:

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Straffung der Gesetzesstruktur wird § 38 als Absatz 5 in den neuen § 18 eingefügt.

Zu Nummern 24 bis 31:

Redaktionelle Folgeänderungen.